Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein



Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 20453 Hamburg

Dxxx Mxxx. Axxxxstraße x

22xxx Hamburg

Standort Hamburg Telefon: 040 42831-1882

E-Mail: Zensus2011-FHH@statistiknord.de

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben):

Ansprechpartner/in: Thomas Schneider

Hamburg, 02.11.2011

Zensus 2011 Ihre Anfrage vom 08. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Mxxx,

Ihre Daten wurden dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zur Durchführung des Zensus 2011 übermittelt. Nach dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes gilt für die Arbeit des Amtes hamburgisches Landesrecht. Die Entscheidung über Ihr Auskunftsersuchen vom 08. Oktober 2011 richtet sich daher nach § 18 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG). In § 18 Absatz 3 HmbDSG ist jedoch geregelt, dass eine Auskunftserteilung unterbleibt, soweit die Daten ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik verarbeitet werden.

Wie für alle Bundesstatistiken gilt auch beim Zensus 2011 der zentrale Grundsatz, dass die Einzelangaben der Befragten strikt geheim zu halten sind. Diese Angaben dienen <u>ausschließlich</u> <u>statistischen Zwecken</u>, weshalb gemäß obiger Norm eine Auskunftserteilung grundsätzlich nicht erfolgt.

- bitte wenden -

Darüber hinaus können wir Ihnen mitteilen, dass behördliche Zugriffe auf die im Zensus erhobenen Einzeldaten nicht zulässig sind. Nicht anonymisierte Einzeldaten werden den abgeschotteten Bereich der Statistischen Ämter, Statistik- und Erhebungsstellen nicht verlassen. Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 schreibt vor, dass keine personenbezogenen Daten aus amtlichen Statistiken von Behörden genutzt werden dürfen. Es gilt das sogenannte Rückspielverbot. Dies besagt, dass für statistische Zwecke erhobene Daten stets nur in eine Richtung fließen - hin zur amtlichen Statistik. Niemals dürfen Angaben aus einer Statistik an andere Verwaltungseinrichtungen zurückgespielt oder übermittelt werden - also zum Beispiel auch nicht an das Finanzamt, die Polizei oder Meldestelle. Damit ist sichergestellt, dass Angaben für die Statistik keine negativen Auswirkungen für die Befragten haben können.

Die Zweckbestimmung der Speicherung ist in § 1 Absatz 3 Zensusgesetz 2001 (ZensG 2011) festgelegt, wonach der Zensus folgenden drei Zwecken dient:

- der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden und der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der amtlichen Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen,
- der Gewinnung von Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik sowie von Strukturdaten über die Bevölkerung als Datengrundlage insbesondere für politische Entscheidungen von Bund, Ländern und Kommunen auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt sowie
- der Erfüllung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 14).

Rechtsgrundlage für die Speicherung Ihrer Daten ist § 2 Abs. 1 Zensusvorbereitungsgesetz 2011 bzw. § 1 Abs. 1 ZensG2011.

Die <u>Herkunft der Daten</u> ist in § 1 Absatz 2 ZensG 2011 geregelt. Danach werden die benötigten Angaben über folgende Wege erhoben:

1. Datenübermittlungen der nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) und oberster Bundesbehörden (§ 3),

- 2. Datenübermittlungen der Bundesagentur für Arbeit (§ 4),
- 3. Datenübermittlungen der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen (§ 5),
- 4. Erhebungen zur Gewinnung der Gebäude- und Wohnungsdaten (§ 6),
- 5. Stichprobenerhebungen zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung ergänzender Angaben über die Bevölkerung (§ 7),
- 6. Erhebungen von Angaben über Bewohner an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Notunterkünften, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen (§ 8),
- 7. ergänzenden Ermittlungen von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften (§ 14),
- 8. Erhebungen zur Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse (§ 17).

Gemäß § 18 Abs. 6 HmbDSG weisen wir Sie darauf hin, dass Sie sich an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden können.

Mit freundlichen Grüßen gez. Txxxxxx Sxxxxxxx